

# Satzung des Polizeisportvereins Münster e. V.

## Allgemeines

### § 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der 1926 gegründete Verein trägt den Namen "Polizeisportverein Münster e. V.", Polizei SV abgekürzt.
2. Der Sitz ist Münster
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Der Polizei SV ist Mitglied in allen westdeutschen Dachverbänden deren Sportart im Polizei SV betrieben wird. Er ist auch Mitglied im Stadtsportbund Münster. Er erkennt die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände an.
5. Die für alle Abteilungen des Vereins geltenden Farben sind grün/weiß.

### § 2 Zweck

1. Zweck des Polizei SV ist die Förderung des Sportes auf breiter Grundlage. Gleichzeitig soll er Bindeglied zwischen Polizei und Bürger sein.
2. Der Polizei SV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind ausschließlich zur Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks zu verwenden. An Personen dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gezahlt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach der Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt.
2. Die Mitglieder können die im Polizei SV betriebenen Sportarten zu den jeweiligen Bedingungen der Abteilungen ausüben.
3. Der Verein hat
  1. ordentliche Mitglieder (vom vollendeten 18. Lebensjahr an )
  2. jugendliche Mitglieder ( von 15 bis 17 Jahre )
  3. jugendliche Mitglieder ( bis zum vollendeten 14. Lebensjahr )
  4. Ehrenmitglieder
4. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen sämtliche Rechte gegenüber dem Verein verloren.

### § 4 Aufnahme

1. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich beim Vorstand der zuständigen Abteilung.
2. Bei Jugendlichen ist die Einwilligungserklärung durch Unterschrift des gesetzlichen Vertreters abzugeben.
3. Mit seiner Anmeldung erkennt das ersuchende Mitglied die Satzung des Vereins und die Geschäftsordnung der zuständigen Abteilung an.

4. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Abteilungsvorstand. Jedes ordentliche Mitglied kann innerhalb 4 Wochen nach Eingang
5. eines Aufnahmeantrages Einspruch beim Abteilungsvorstand erheben.
6. Über den Einspruch verhandelt der Abteilungsvorstand. Bei Nichtaufnahme ist er zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
7. Erhebt ein Antragsteller Widerspruch gegen die Entscheidung eines Abteilungsvorstandes, entscheidet der Gesamtvorstand in seiner nächsten Sitzung.

## **§ 5 Austritt**

1. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den jeweiligen Abteilungsvorstand.
2. Die Kündigungsfrist richtet sich nach der Geschäftsordnung der betreffenden Abteilung.

## **§ 6 Ausschluß**

1. Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes. z.B. Schädigung des Ansehens, oder des Zwecks des Vereins, offensichtliche Mißachtung der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes, bei Nichtzahlung der Beiträge trotz Mahnung, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen.
2. Von dem Beschluß ist das Mitglied schriftlich, unter Angabe von Gründen zu unterrichten. Gegen diesen Beschluß steht dem Auszuschließenden innerhalb von 4 Wochen das Einspruchsrecht zu. Der Einspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig. Während der Dauer dieses Verfahrens ruhen alle Rechte.
4. Besonderheiten im Verfahren gegen Jugendliche regelt § 6 der Jugendordnung.

## **§ 7 Beitragspflicht**

1. Alle Mitglieder sind gegenüber ihrer Abteilung zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe des Beitrages und die Zahlungsweise richtet sich nach der Geschäftsordnung der Abteilung.

## **§ 8 Ehrenmitglieder**

1. Ehrenmitglieder können von der Abteilung oder vom Vorstand vorgeschlagen werden.
2. Sie werden nach Prüfung vom Hauptvorstand ernannt.
3. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
4. Ehrenmitglieder, die nur abteilungsintern ernannt werden, haben die Rechte nur innerhalb dieser Abteilung.

## **§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Alle ordentlichen Mitglieder sind Stimmberechtigt. Die Wählbarkeit in den Vorstand sowie das Stimmrecht in Vermögensfragen sind auf die volljährigen Mitglieder beschränkt.

## Aufbau des Vereins

### **§ 10 Gliederung**

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen.
2. Die Abteilungen regeln ihre finanziellen und organisatorischen Belange selbständig. Die Geschäftsordnung der Abteilungen müssen sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen bewegen.
3. Die Beiträge sind so zu bemessen, daß die Grenze der Gemeinnützigkeit nicht unterschritten wird.
4. Wichtige Ereignisse, wesentliche personelle und organisatorische Änderungen sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 11 Rechtsgrundlage**

1. Für die Abwicklung aller Belange im Verein und in den Abteilungen gelten die
  - a. Geschäftsordnung
  - b. Finanzordnung
  - c. Jugendordnungunmittelbar.

## Organe des Vereins

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt die Beschlußfassung und Kontrolle in allen Vereinsangelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des Vereins übertragen hat.
2. Zum Aufgabenbereich der Mitgliedsversammlung gehören insbesondere:
  - a. Die Genehmigung des Protokolls der jeweils letzten Mitgliederversammlung
  - b. Die Entlastung des Vorstandes und der Abteilungsvorstände bezüglich der Rechnungslegung und der Geschäftsführung nach Aussprache über ihre Tätigkeitsberichte einschließlich des Kassenprüfberichtes.
  - c. Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme der unter f. genannten Vorstandsmitglieder.
  - d. Die Genehmigung des Haushaltplanes bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
  - e. Die Wahl der Kassenprüfer.
  - f. Die Bestätigung des nach Maßgabe der Jugendordnung gewählten Vorsitzenden des Jugendausschusses und der Abteilungsleiter.
  - g. Die Verabschiedung und Änderung der Satzung.
  - h. Die Verabschiedung von Vereinsordnungen bzw. deren Änderung (mit Ausnahme der Jugendordnung, deren Änderung lediglich der Bestätigung der MV bedarf).
  - i. Die Erledigung der eingebrachten Anträge.
3. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitglieder des Vereins zusammen. Alle Mitglieder haben Rederecht, Stimmrecht haben nur ordentliche Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksichtnahme auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

5. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Für Satzungsänderungen, die nur entschieden werden dürfen wenn sie in der Tagesordnung vorgesehen sind, ist eine Zweidrittelmehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
7. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß schriftlich drei Wochen vor dem Versammlungstermin an die Mitglieder erfolgen. Die Verteilung der Einladung erfolgt über die Abteilungen.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Tagungstermin schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingehen.
9. Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird einberufen und geleitet durch den 1. Vorsitzenden. Bei Nichtanwesenheit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die im Falle der Abwesenheit des 1. Vorsitzenden die Leitung übernehmen müßten, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihren Reihen.
10. Über die Mitgliederversammlungen und deren gefaßten Beschlüsse, ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter u. Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dies 20% der stimmberechtigten Mitglieder (laut letzter statistischer Meldung) zu einem gleichlautenden Zweck verlangen.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muß innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung durchgeführt werden. Die Einberufung und Durchführung richtet sich nach § 12 dieser Satzung.
4. Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat.

### **§ 14 Vorstand**

1. Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des Vereins im Rahmen und im Sinne der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.  
Er ist beschlußfähig wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.  
Er tagt mindestens vierteljährlich, bei Bedarf in kürzeren Abständen.
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem/den
  - a. 1. Vorsitzenden
  - b. 2. Vorsitzenden
  - c. Kassenwart
  - d. Geschäftsführer
 Vertreten wir der Verein durch den 1. oder 2. Vorsitzenden jeweils in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand kann sich einer Anzahl von Beratern bedienen, insbesondere Frauen-, Presse- und Sozialwart. Diese Berater haben in der Vorstandssitzung nur Rede- aber kein Stimmrecht.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre in Einzelwahl von der Mitgliederversammlung, Abteilungsvorstände von den Abteilungsversammlung gewählt.  
Wählbar sind Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.  
Mehrere Vorstandsämter können von einem Mitglied des Vorstandes in Personalunion verwaltet werden.  
Dieses Mitglied hat jedoch bei Abstimmungen nur eine Stimme.

- Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand das Amt stellvertretend besetzen.
5. Verweigert die Mitgliederversammlung die Bestätigung des Vorsitzenden des Jugendausschusses oder eines Abteilungsleiters, bedarf die vorzunehmende Neuwahl nur der Bestätigung durch den Vorstand.
  6. Tritt der Vorstand insgesamt zurück, so hat der 1. Vorsitzend sofort eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.  
Die Durchführung und Fristen richten sich nach den Bestimmungen der §§ 12 u. 13.  
Bis zur Neuwahl bleiben die Vorstandsmitglieder in jedem Falle im Amt.
  7. Im Innenverhältnis erfolgt die Vertretung für:
    - a. Den Gesamtverein durch: den 1. oder 2. Vorsitzenden zusammen mit dem Geschäftsführer oder dem Kassenwart.
    - b. Die Abteilungen durch: den jeweiligen Abteilungsleiter und einem Vorstandsmitglied.
    - c. Die Vereinsjugend durch: den Jugendwart und einem Vorstandsmitglied.

## **§ 15 Vereinsjugendausschuß**

1. Der Vereinsjugendausschuß besteht aus
  - a. Dem Jugendwart
  - b. Der Jugendwartin
  - c. 2 Stellvertretern
  - d. Einem Kassenwart
  - e. 2 Jugendvertretern ab 12 bis 17 Jahre
  - f. 2 Beisitzer ab 18 Jahre.

## **§ 16 Schirmherrschaft**

1. Schirmherrschaften können auf Dauer oder für bestimmte einzelne Veranstaltungen vom Vorstand beschlossen und übertragen werden.

### Finanzwesen

## **§ 17 Kassengeschäfte**

1. Die Kassengeschäfte werden vom Kassenwart des Hauptvereins und den Kassenwarten der Abteilungen im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche wahrgenommen.  
Sie berichten regelmäßig dem Vorstand (auch Abteilungsvorstand).
2. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

## **§ 18 Kassenprüfer**

1. Zur Finanzkontrolle werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes bzw. des Abteilungsvorstandes sein.
2. Die Kassenprüfer sind auf vier Jahre in der Form zu wählen, daß jeweils zweijährlich ein Kassenprüfer ausscheidet.

## **§ 19 Schlußbestimmungen**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen muß; diese muß den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.
2. Die Auflösung muß mit 2/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.  
Diese Bestimmung kann nur durch einstimmigen Beschluß aller stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung geändert werden.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Soweit Liquidatoren aus der Mitgliederversammlung nicht zur Verfügung stehen, wird diese Aufgabe vom geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 14 übernommen.  
Nach Begleichung der bestehenden Verpflichtungen ist das noch vorhandene Vereinsvermögen nach Zustimmung des Finanzamtes auf den Landessportbund oder die örtliche Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung zu übertragen.

## **§ 20 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 20.02.1984 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in kraft.